

Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

6. *begrüßt* den gemäß Resolution 51/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴⁰⁰ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, auch weiterhin nach Möglichkeiten zur Schaffung einer angemessenen internationalen Überwachungspräsenz im Kosovo zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

9. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo der Bundesrepublik Jugoslawien helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

10. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation im Kosovo während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/140. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/112 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/59 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁰⁵,

zutiefst besorgt über die in Resolution 1997/59 beschriebenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Bombenangriffe auf Zivilpersonen, die Sklaverei, den Sklavenhandel, die außegerichtlichen Tötungen, die willkürlichen Festnahmen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, das Verschwindenlassen von Personen, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung von Personen, die systematischen Folterungen und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über auch weiterhin andauernde Meldungen über religiöse Verfolgungen, namentlich die Zwangsbekehrung von Christen und Animisten in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Sudans,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung Sudan abgestattet hat⁴⁰⁶,

insbesondere besorgt über die auch weiterhin andauernden Meldungen über die Mißhandlung von Kindern, einschließlich Sklaverei, sexuellen Mißbrauchs, Zwangsbekehrung und der Verwendung von Kindern als Soldaten, die im Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷ beschrieben sind, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, diesen Praktiken ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über die Politiken, Praktiken und Tätigkeiten, die gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind und insbesondere ihre Menschenrechte verletzen, und feststellend, daß diese Praktiken, so auch die zivilrechtliche und gerichtliche Diskriminierung von Frauen, den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge andauern,

ernsthaft besorgt über Meldungen, wonach diese Praktiken häufig von Organen im Auftrag der Regierung Sudans durchgeführt wurden oder mit Wissen der Regierung stattgefunden haben,

⁴⁰⁰ A/52/502.

⁴⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁶ Siehe A/52/477, Anhang und A/52/477/Add.1, Anhang.

⁴⁰⁷ A/52/510, Anhang.

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Regierung Sudans nach eigenen Angaben unternimmt, um derartige Aktivitäten und Praktiken zu untersuchen, sowie von den Maßnahmen, die sie vorgeschlagen hat, um den nachgewiesenen Fällen ein Ende zu setzen, wie von der Generalversammlung in ihren früheren Resolutionen nachdrücklich gefordert,

mit Genugtuung über neue Praktiken im Hinblick auf Straßenkinder, die auf die Wiedereingliederung und die Familienzusammenführung ausgerichtet sind, und über die zunehmende Beteiligung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an Projekten, die gemeinsam mit der Regierung Sudans durchgeführt werden,

sowie mit Genugtuung über die Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und sich nachdrücklich dafür aussprechend, daß der Besuch des Sonderberichterstellers in Sudan so bald wie möglich stattfinden solle,

ferner mit Genugtuung über die Unterstützung, die die Regierung Sudans einer Delegation der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker bei ihrem Besuch im Dezember 1996 gewährt hat,

feststellend, daß die Regierung Sudans nationale Ausschüsse für Menschenrechtserziehung eingesetzt hat, und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegend, Hilfeersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, namentlich wenn es darum geht, diesen Ausschüssen dabei behilflich zu sein, die Einhaltung der Menschenrechte in Sudan zu verbessern,

mit Genugtuung darüber, daß der Konsultativrat für Menschenrechte Unterausschüsse eingesetzt hat, die sich mit Inhaftierungen ohne ein Gerichtsverfahren, Festnahmen, Folterungen und der mangelnden Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahren, religiösen Verfolgungen, gewaltsamen Vertreibungen und Bombenangriffen, außergerichtlichen Tötungen, dem Zugang für Hilfsorganisationen und dem humanitären Völkerrecht, der Sklaverei und dem Verschwindenlassen von Personen, den Rechten der Frau, den Rechten des Kindes und dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit befassen sollen,

Kenntnis nehmend von dem längst überfälligen Bericht der Regierung Sudans über die summarische Hinrichtung von Mitarbeitern von Hilfsorganisationen in Juba im Jahr 1992⁴⁰⁸ und bedauernd, daß darin nicht belegt ist, daß ein faires Verfahren stattgefunden hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei,

besorgt darüber, daß das Andauern des Bürgerkriegs in Sudan die Vertreibung einer großen Anzahl von Personen, einschließlich Angehöriger ethnischer Minderheiten, im eigenen Land verursacht hat, zu wahllosen Bomben- und Artillerieangriffen auf zivile Ziele geführt hat und durch grobe Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung Sudans und die Nichtachtung des humanitären Völkerrechts seitens aller Konfliktparteien gekennzeichnet war,

ermutigt dadurch, daß die Regierung Sudans und die Sudanesishe Volksbefreiungsbewegung gemeinsam angekündigt haben, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wiederaufgenommen werden sollen, und daß alle Parteien die Grundsatzserklärung als Verhandlungsgrundlage akzeptieren,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *gibt ihrer Empörung darüber Ausdruck*, daß alle Konfliktparteien militärische Gewalt einsetzen, um die Tätigkeit der Hilfsorganisationen zu behindern oder diese anzugreifen, und verlangt, daß derartigen Praktiken ein Ende gesetzt wird und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakete⁴⁰², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁴⁰⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴¹⁰, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

4. *legt* dem Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die früheren Resolutionen der Generalversammlung zu befolgen, in denen die Versammlung die Regierung Sudans nachdrücklich aufgefordert hat, sicher-

⁴⁰⁸ Ebd., Ziffern 41-46.

⁴⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

zustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

5. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Existenz des Sonderuntersuchungsausschusses und seine Tätigkeit öffentlich bekannt zu machen, zu gewährleisten, daß denjenigen, die ihm Informationen liefern, daraus kein Schaden erwächst, und die örtlichen Behörden an seiner Tätigkeit mitwirken zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *außerdem nachdrücklich auf*, für die ausreichende Sicherheit aller Sonderberichterstatter Sorge zu tragen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren⁴¹¹;

7. *fordert* die Regierung Sudans und alle Konfliktparteien *ferner nachdrücklich auf*, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen sowie unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen Verstöße gemeldet wurden;

8. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan empfohlen⁴¹², im Rahmen der vorhandenen Mittel Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴¹⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor gewaltsamer Vertreibung, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß alle Bürgerkriegsparteien ernsthaft verhandeln werden, wenn die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung Anfang 1998 wieder aufgenommen werden, in Anbetracht dessen, daß ein Ende des Bürgerkriegs einen ersten wichtigen Schritt zur Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen in Sudan darstellen würde;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle politischen Häftlinge freizulassen, jedweder Folterung und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ein Ende zu setzen, alle geheimen oder nicht anerkannten Internierungslager zu schließen und dafür zu sorgen, daß alle angeklagten Personen in ordentlichem Polizei- oder Anstaltsgewahrsam gehalten werden, wo sie von ihren Familienangehörigen und Anwälten besucht werden können, und daß diese Personen im Einklang mit den international anerkannten Normen umgehend einem gerechten und fairen Gerichtsverfahren unterzogen werden;

13. *fordert* die sudanesischen Behörden *abermals nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen⁴¹⁵, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die Menschenrechte von Personen, die zu den sozial schwächsten Gruppen gehören, geachtet werden, namentlich Frauen, Kinder und in den Konfliktzonen lebende ethnische und religiöse Minderheiten;

14. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die unmenschlichen und nicht gerechtfertigten Bombenangriffe auf zivile Ziele sofort einzustellen;

15. *begrüßt* das dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für humanitäre Angelegenheiten in Sudan von der Regierung Sudans gegebene Versprechen, Hilfsflügen ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung zu ermöglichen, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Flüge jetzt ohne Gefahren oder Hindernisse durchgeführt werden können;

16. *ermutigt* die Regierung Sudans, sich insbesondere im Lichte der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴¹⁶, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und die vor allem ihre Menschenrechte verletzen;

17. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan dem Land abgestattet hat, und seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷;

18. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre volle Unterstützung aus* und ermutigt ihn, mit der Regierung Sudans und allen anderen ihm im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Sudan zweckdienlich erscheinenden Parteien auch weiterhin einen umfassenden Dialog zu führen, mit dem Ziel, den in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, und ermutigt ihn

⁴¹¹ Siehe A/52/510, Ziffer 73.

⁴¹² Ebd., Ziffer 75.

⁴¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴¹⁵ A/51/490, Ziffer 52 d).

⁴¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

außerdem, sich nach Bedarf nach Sudan zu begeben und im Lande umherzureisen;

19. *ermutigt* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Einladung zu einem Besuch in Sudan anzunehmen, die sie von der Regierung Sudans erhalten haben, und ersucht sie, der Kommission und der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

20. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan um ein weiteres Jahr zu verlängern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

22. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan, fordert nachdrücklich, daß weitere Anstrengungen auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/141. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

ingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹⁹ zum Schutze der Kriegsgesopfe ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von der zuletzt hierzu ver-

abschiedeten Resolution 1997/60 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴²⁰,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses im Anschluß an seine Behandlung des gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸ von Irak vorgelegten vierten periodischen Berichts⁴²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 986 (1995) vom 14. April 1995, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen; sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

1. *begrüßt* den vom Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak⁴²² und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen, und vermerkt gleichzeitig, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die massiven und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe;

c) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²¹ CCPR/C/103/Add.2.

⁴²² A/52/476.